



## **Wichtige Hinweise zum § 7 BGB - Wohnsitz, Begründung, Aufhebung:**

Die Einwohner-landesamtliche-oder-polizeiliche Ab-und-An-Meldung ist für die Begründung zur Aufhebung oder Änderung des Wohnsitzes weder erforderlich noch kann dies allein keine ausreichende Beweiserheblichkeit darstellen; BGH-Beschluß vom 07.02.1990 – XII ARZ 1/90 in NJW-DR 1990, 506.

Die Erfüllung eines Tatbestandmerkmals zur Wohnsitz-Niederlassung richtet sich nicht nach melderechtlichen, sondern nach **bürgerlich-rechtlichen Kriterien**; BAG-Urteil vom 07.06.2006 – 4 AZR 316/ 05 und BVerwG-Beschluß vom 11.11.2003 – 1 O 35.02.

Der Lebensmittelpunkt ist nicht allein anhand formaler Gesichtspunkte wie z.B. der polizeilichen Meldung, sondern in wertender Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu bestimmen; BGH-Urteil vom 25.09.2009 – V ZR 13/09.

„Für die Auslegung der Vorschriften kommt es nicht darauf an, wie der Begriff des Lebensmittelpunktes in § 12 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) verstanden werde. Denn der Verordnungsgeber habe sich von dem Melderecht abheben wollen. Neben dem Ort der Wohnung, an dem man sich „qualitativ“ am meisten aufhalte, seinen unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung auch Aspekte miteinzubeziehen, die **besondere Bedingungen zu einem Ort belegen**, dabei spielten ....., **die gesellschaftliche Verankerung, soziales und politisches Engagement, familiäre Bindungen und ähnliche Kriterien eine Rolle**. Diese müssen in der Gesamtschau miteinander mit einbezogen und ausgewogen werden.“; BGH-Urteil vom 25.09.2009 – V ZR 13/90.

Das ergibt sich bei mir, daß ich meinen Hauptwohnsitz im Ausland (entsprechende nachkriegsrechtlicher Territorialfestlegung der Alliierten) willentlich bekundend, genommen habe.

Tatbestandlich geschehen durch Äußerung meines entgegengesetzten Willens in Bezug zum Inland = Deutschland = Bundesgebiet, hinterlegt am 30.04.2014 bei Auswärtigen Amt in Berlin mit der Dokumentennummer RT 0830 5005 5DE, Verbindungsstab der Vier Mächte in Berlin mit der Dokumentennummer RT 0830 5006 4 DE,

Militärregierung der Russischen Föderation in Deutschland in Berlin (Herr Grinin als Generalbevollmächtigter der Militärregierung für die Kontrollratsgesetze) mit der Dokumentennummer RT 0830 5007 8DE und am 01.12.2014 bei dem Bundesamt für Justiz (Zentralregister) in Bonn unter der Dokumentennummer RM 17 449 049 9DE, der UN-Außenstelle in Bonn für die UN-Kampagne „I belong“

zur Beendigung von Staatenlosigkeit (in der Rechtsstellung als Staatenloser, Flüchtling, Zivil-Internierter, sog. Binnenheimtvertriebener usw.) unter der Dokumentennummer RM 1744 9074 6DE, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unter der Dokumentennummer RM 1745 12 455 5DE, dem Deutschen Roten Kreuz e.V. mit der Dokumentennummer RM 1745 1220 3DE usw.

Dies geschieht – wie amtsbekannt - unter Berücksichtigung der Maßgaben des Völkerrechtes der UN-Charta vom 24.10.1945 des Treuhandwesens, denen die Bundesrepublik (DDR und BRD 1973) durch Eid am 03.10.1990 erklärt und den Konventionsabkommen des humanitären Kriegsvölkerrechtes vom 12.08.1949, denen die Bundesrepublik in Deutschland vertraglich 1954 und ergänzend 1990 zugestimmt hat.

Zum Begriff des Wohnsitzes führt der BGH aus: das ist der Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse einer Person. Dabei ist der Wohnsitz die **kleinste politische Einheit**. Durch die

tatsächliche Niederlassung an einem Ort (in einem Gebiet, hier vor 1937) verbunden mit dem Willen (§ 7 BGB), den Ort zum ständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen (sogenannter „Domizilwille“) begründet einen Wohnsitz, BGH-Urteil vom 14.09.2004 - XI ZR 248/03.

„Die Begründung eines Wohnsitzes (§ 7 Abs. 1 BGB) setzt ... einen Domizilwillen voraus, das heißt, der Betroffene muß **den rechtsgeschäftlichen Willen haben**, nicht nur vorübergehend zu bleiben und den Ort (hier im Gebiete außerhalb von Deutschland nach dem Stand vom 31.12.1937) zum Mittelpunkt oder Schwerpunkt seines Lebens zu machen.“ (vgl. Staudinger/Weick BGB (2004) § 7 Rnd. 3 ff.; Münch/KommentarBGB), Schnitt § 7 Rnd. 7; BGH-Beschluß vom 09.12.2008 - 2 AR 536/98.

Der rechtsgeschäftliche Wille **muß nicht nur innerlich bestehen** sondern auch erkennbar sein – zu mindestens „für einen mit den Verhältnissen vertrauten Beobachter“ als Niederlassungsmerkmale; BGH-Urteil vom 14.09.2004 – XI ZR 208/03.

Die Aufhebung eines bisherigen Wohnsitzes setzt den Willen voraus, die Niederlassung und den Lebensmittelpunkt aufzugeben. **Dafür ist ein schlüssiges Verhalten ausreichend.** Exterritoriale Personen (hier zur Territorialfestlegung Inland ./ Ausland) haben den allgemeinen Gerichtsstand im Inland nach § 15 ZPO; BGH-Urteil vom 14.09.2004 - XI ZR 248/03; in Ausrichtung auf §§ 20 GVG/50 EGBGB.

Es ist im Einzelfall auf die Umstände der Niederlassung abzustellen, BVerwG-Urteil vom 30.05.2002 – 5 C 59.01. Schließlich, und das ist hier für den Betroffenen erheblich, hat die Bundesrepublik Deutschland den Kriegszustand in Bezug auf die 3 Mächte als Siegermächte im 2-plus-4-Vertrag‘1990 im BGB II S. 1386 im X. Teil Art. 4 bestätigend anerkannt.

Der Wohnsitz wird gemäß § 7 BGB dort begründet, wo sich die Person niederläßt. Erforderlich ist **eine tatsächliche Niederlassung mit dem Willen**, den Ort (hier als abgeschlossenes rechtliches Territorium – völkerrechtlich abgesicherter Territorialfestlegung der Siegermächte über Deutschland und Deutschland als Ganzes) zum ständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Dies kann sich aus den Umständen (hier des Wieder-Einbürgerungsverfahrens im Sinne des GG Art. 116) ergeben. Diese Anknüpfungstatsachen müssen im Gesamtverhalten zum Ausdruck kommen; BVerwG-Urteil vom 30.05.2002 – 5 C 59.01.

# Grundsätzlich muß der Wille, das Handeln und schlüssiges Verhalten darauf ausgerichtet sein, **die automatische Rechtsfolge des gesetzlichen Tatbestandes des § 25 RuStAG‘1913 zu erfüllen.** (Der Wieder-Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt und Abstammung kann nur im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens im Sinne des GG Art. 116 unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Verträge aufgrund des fortbestehenden Besatzungsrechtes verwirklicht werden. ....

Sie beruhen auf Rechtshandlungen, die der Antragsteller vorgenommen hat; und auf Benachteiligungen wie z.B. Gefängnis und Entzug aller Lebensgrundlagen, A.m.). **Die Handlungen sind auf einen selbstverantwortlichen und freien Willensschluß gegründet.** Diese Gesichtspunkte werden im BVerfG-Beschluß vom 10.08.2001 – 2 BvR 2101/00 erörtert. #

Abschließend wird auf der nächsten Seite, auf die Ausführungen als Auszug aus dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.06.2013 – BVerwG - 5 B 87.12. verweisen. Diesen ist aufgrund ihrer Rechtsklarheit nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr VDR